

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 274-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1096

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: 560/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gewährleistet der Kanton Bern eine unabhängige Untersuchung im Strafverfahren bei strafbaren Handlungen der Polizei?

Demokratie beruht auf der Grundlage, dass jede staatliche Macht wirksam kontrolliert wird. Das hat erst recht für die Mitglieder des kantonalen Polizeikorps zu gelten, die von Berufs wegen mit der Ausübung von staatlicher Macht betraut sind und die Rechte von Personen massiv beschränken können. Kommt es zu strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitglieder des kantonalen Polizeikorps, müssen die Vorwürfe objektiv und umfassend geklärt werden. Dieser Anspruch steht dem mutmasslichen Opfer zu, die Bundesverfassung verbrieft den Anspruch auf ein gerechtes Verfahren, das eine unabhängige Untersuchung beinhaltet (Art. 29 BV). Eine Untersuchung ist aber nur dann unabhängig, wenn die Verantwortlichen wie auch die mit der Untersuchung Beauftragen von den in das Ereignis involvierten Personen institutionell und hierarchisch unabhängig sind.¹

In Fällen von strafrechtlich relevanten polizeilichen Übergriffen können die betroffenen Personen bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei Anzeige erstatten und ein Strafverfahren einleiten. Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten jedoch eng zusammen und die Mitarbeitenden sind sich oft persönlich bekannt. Die Staatsanwaltschaft ist auf das gute Einvernehmen mit der Polizei angewiesen und daher aus strukturellen Gründen nicht unabhängig bei Ermittlungen gegen die

¹ Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz“, S. 20, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte; http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150319_SKMR_Studie_Rechtsschutz_Polizei.pdf

Polizei.² Das Einführungsgesetz zur Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sieht vor, dass in Fällen von Notwendigkeit von Ermittlungen gegen örtliche Straf- und andere Behörden die besondere Staatsanwaltschaft beauftragt wird (Art. 52 Abs. 2 lit. f). Offenbar ist es erst seit März dieses Jahres gängige Praxis, die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben einzusetzen, wenn zwischen der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörde eine örtlich-tätliche Nähe besteht.³ Vorher wurde gemäss der alten Richtlinie die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben nur bei Ermittlungen gegen höheres Kader der Polizei eingesetzt.⁴

Die Einsetzung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben bei Ermittlungen gegen die Polizei ist ein Schritt in die richtige Richtung. Fraglich ist, ob dieser Schritt ausreichend ist, um eine unabhängige Untersuchung zu gewährleisten. Gemäss Christopher Geth, Strafrechtsdozent an der Universität Bern, ist es unglücklich, wenn die Untersuchung durch die eigenen Staatsanwälte geführt wird.⁵

Der fehlenden Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaft und Polizei begegnet etwa der Kanton Genf mit der Einsetzung einer «Inspection générale des services» (IGS) bei Einvernahmen von Polizeiangehörigen. Die IGS ist zwar dem Polizeikommando unterstellt, aber ausschliesslich für die Aufklärung in strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Untersuchungen gegen Mitarbeitende zuständig.⁶ Im Kanton Basel-Landschaft wird ein Verfahren gegen Polizeiangehörige durch eine ausserordentliche oder ausserkantonale Staatsanwaltschaft geführt.⁷

Die Gewährleistung einer vollständig unabhängigen Untersuchung von strafrechtlich relevanten Vorwürfen an die Polizei würde die Verfahrensgarantien der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sichern, nicht fehlbare Polizistinnen und Polizisten entlasten, das Vertrauen in die Polizei und letztlich den Glauben an Rechtsstaatlichkeit im Kanton Bern stärken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, die Medienberichte über polizeiliche Handlungen in den letzten Monaten, in denen Vorwürfe der Anwendung von übermässiger Gewalt und Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips erhoben und festgestellt wurde, Strafverfahren gegen Polizisten verliefen häufig im Sand, schadeten der Glaubwürdigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft, dem Vertrauen in diese Behörden und die Rechtsstaatlichkeit im Kanton Bern?
2. Wie werden im Kanton Bern die Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten statistisch erfasst?
3. Wieviele Anzeigen sind gemacht worden im Jahr 2013, 2014 und 2015?
4. Wie viele dieser Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, nicht an die Hand genommen, und wie viele wurden dem Gericht überwiesen?
5. Inwiefern erachtet der Regierungsrat die Unabhängigkeit der Untersuchung von strafrechtlich relevanten Handlungen der Polizei im Kanton Bern als gewährleistet?

² Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz“, a.o.O., S. 52

³ <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Neue-Kontrolleure-fuer-die-Polizei/story/30551089>

⁴ Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz“, a.o.O., S. 130

⁵ <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Neue-Kontrolleure-fuer-die-Polizei/story/30551089>

⁶ Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz“, a.o.O., S. 56

⁷ <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Neue-Kontrolleure-fuer-die-Polizei/story/30551089>

6. Wo sieht der Regierungsrat Verbesserungspotenzial und/oder Handlungsbedarf?
7. Ist der Regierungsrat bereit, vertieft abzuklären, z. B. durch eine nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Analyse, ob im Kanton Bern eine unabhängige Untersuchung im Rahmen von Strafverfahren gegen Polizeiangehörige gewährleistet ist?
8. Wie würde ein Modell z. B. nach dem Vorbild der Kantone Genf oder Basel in Bern aussehen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Interpellanten gehen davon aus, dass eine Strafuntersuchung gegen Angehörige des Polizeikorps, geführt von den Strafverfolgungsbehörden, zum vornherein den Anspruch auf ein unabhängiges und faires Verfahren nicht erfüllt. Diese Ansicht teilt der Regierungsrat nicht.

Gradmesser für das Vertrauen in die Behörden des Kantons Bern und die Rechtstaatlichkeit ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht primär die Berichterstattung in den Medien. Wesentlich ist vielmehr, dass im Falle von Strafanzeigen oder Aufsichtsanzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten ein Verfahren nach den Grundsätzen des Rechtsstaates eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen wird. Primär wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Behörden- und Polizeiarbeit mit einer transparenten Information über die Durchführung und die Ergebnisse derartiger Verfahren gestärkt.

Zu Frage 2, 3 und 4

Über die Anzahl der Anzeigen gegen eigene Mitarbeiter kann die Kantonspolizei keine Auskunft geben, weil einerseits in den Systemen keine Abfrage nach einer Berufskategorie möglich ist und andererseits diese Angaben in jedem Fall unvollständig wären, da Anzeigen auch direkt bei der Staatsanwaltschaft eingegeben werden können. Bei Anzeigen gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei ist eine direkte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zudem nicht unüblich.

In der Geschäftskontrolle der Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren ist der Beruf der beschuldigten Person nicht als Merkmal erfasst. Untersuchungen gegen Polizistinnen und Polizisten sind in der Geschäftskontrolle nicht speziell gekennzeichnet. Eine separate Liste von Untersuchungen gegen Polizistinnen und Polizisten wird nicht geführt. Eine Abfrage über das Kriterium „Beruf“ ist deshalb nicht möglich.

Die Anfrage betrifft eine Vielzahl von Tatbeständen. Ein Sondertatbestand, der nur die interessierenden Verhaltensweisen von Polizistinnen und Polizisten erfasst, besteht nicht. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ist vorliegend nicht treffend. Eine Abfrage über das Kriterium Delikt/Tatbestand ist deshalb ebenfalls nicht möglich.

Zu Frage 5

Von strafbarer Polizeigewalt betroffene Personen können sich im Strafverfahren gegen Polizeigewalt als Privatkläger stellen und werden damit im Verfahren Partei (Art. 118 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung). Sie können Anträge jeder Art stellen (z.B. Beweisanträge). Gegen eine ungerechtfertigte Nichtanhandnahme oder Einstellung im Verfahren können sie Beschwerde beim Obergericht führen, das die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls zur Führung einer Anklage

verpflichten kann. Im Hauptverfahren sind betroffene Personen ebenfalls Partei und können gegen einen Freispruch Berufung erklären. Der Zugang zu einem unabhängigen Strafbericht ist somit gewährleistet.

Die tägliche Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der Polizei ist nach Ansicht des Regierungsrates kein Grund, an der Unabhängigkeit der Untersuchungsbehörden bei Strafanzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten zu zweifeln. Vergleichbare Konstellationen finden sich in unzähligen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Unabhängigkeit oder die Qualität der Arbeit hat. Erwähnt seien beispielsweise die regelmässigen Kontakte des Obergerichts mit den von ihnen beaufsichtigten Regionalgerichten, der Justizleitung mit ihrer Aufsichtsbehörde, der Justizkommission, oder der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit der Justizleitung.

Mit den von den Interpellanten erwähnten gesetzlichen Bestimmung, wonach bei Ermittlungen gegen örtliche Straf- und andere Behörden die besondere Staatsanwaltschaft beauftragt werden kann (Art. 52 Abs. 2 lit. f des Einführungsgesetzes zur Zivil-, Straf- und Jugendstraprozessordnung), hat der Gesetzgeber bereits ein zweckmässiges Instrument geschaffen, das eine unabhängige und faire Strafuntersuchung gegen Polizeiangehörige gewährleistet.

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, in besonderen Fällen ausserkantonale Untersuchungen anzuordnen. Dies ist beispielsweise im sogenannten „Fall Osterhase“ im Februar 2015 geschehen.

Zu Frage 6 - 8

Der Regierungsrat sieht aufgrund seiner Ausführungen zu den Fragen 1 – 5 kein Verbesserungspotential und demnach keinen Handlungsbedarf. Demzufolge erübrigen sich auch wissenschaftliche Analysen darüber, ob unabhängige Untersuchungen im Rahmen von Strafverfahren gegen Polizeiangehörige gewährleistet sind und Vergleiche mit den Modellen in Genf oder Basel.

Verteiler

- Grosser Rat